



CDU

BERGNEUSTADT

RATSFRAKTION

Fraktionsvorsitzender
Reinhard Schulte
Richtstr. 12
51702 Bergneustadt
Tel.: 02261- 818160
mobil: 0177-6121815
Fax: 02261- 818161
email: reinhard.schulte@cdunet.de

Beschlu -
vorlage Nr.

153/2018

Stadt Bergneustadt	
Eing.	04. April 2018
FB.	1 / 3

20.03.2018

An Herrn B rgermeister Holberg
Rathaus Bergneustadt

✓ Stadtrat	TOP	am 25/04.18
-Ausschu�	TOP	am
-Ausschu�	TOP	am
	TOP	am

25.04.18

Antrag der CDU – Fraktion „Wettb rosteuer“

Sehr geehrter Herr B rgermeister,

wir bitten folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 25.04.2018 zu setzen:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschlie t die Einf hrung einer Wettb rosteuer und den Erlass der in der Anlage beigef gten Satzung  ber die Erhebung einer Wettb rosteuer in der Stadt Bergneustadt.

Begr ndung:

Im Jahr 2014 wurde durch die Landesregierung NRW gem   § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes f r das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) die Wettb rosteuer genehmigt. Diese muss auf Grundlage der Wetteins tze erfolgen, die Veranlagung der Wettb rosteuer auf Basis der Veranstaltungsfl che ist seit dem 29.06.2017 nicht mehr statthaft. Auf Grund der in Folge des Staatsvertrages zum Gl cksspielwesen zu erwartenden Schlie ungen von Spielhallen ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der Wettb ros in den n chsten Monaten zunehmen k nnte, da das Betreiben von Wettb ros nach den derzeitigen Regelungen des Staatsvertrages zum Gl cksspielwesen noch in unmittelbarer N he von Spielhallen m glich ist. Da die Nachbarkommune Bergneustadt die Wettb rosteuer zum 01.07.2018 eingef hrt hat, besteht die zudem die Gefahr, dass Betreiber nach Bergneustadt ausweichen, um Steuern zu sparen. Die Wettb rosteuer soll daher auch mit dem Lenkungszweck der Eind mmung von Wettb ros in Bergneustadt eingef hrt werden.

Die vorgeschlagene Satzung basiert auf der Mustersatzung des St dte- und Gemeindebundes vom 08.12.2017. Steuergegenstand ist das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettb ros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.  .) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse erm glichen. Der Steuer-schuldner ist dabei der Betreiber des Wettb ros. Der vom StGB vorgeschlagene Steuersatz in H he von 3% auf die Wetteins tze und Geb hren soll  bernommen werden. Die Wettb rosteuersatzung soll zum 01.08.2018 in Kraft treten.

Die zu beschlie ende Wettb rosteuersatzung ist als Anlage dieser Vorlage beigef gt.

F r die CDU Fraktion:

Wettbürosteuersatzung

Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Bergneustadt (Wettbürosteuersatzung) vom **..******

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 21. März 2018 folgende Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Bergneustadt beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Bergneustadt erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt im Gebiet der Stadt Bergneustadt das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3,0 v. H. der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme beim Fachbereich 2 - Finanzen und Steuern - der Stadt Bergneustadt durch Anmeldung anzuzeigen.
Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:
Name und Anschrift des Betreibers, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.
- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung dem Fachbereich 2 - Finanzen und Steuern - der Stadt Bergneustadt schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache beim Fachbereich 2 - Finanzen und Steuern - der Stadt Bergneustadt oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist dem Fachbereich 2 - Finanzen und Steuern - der Stadt Bergneustadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Bergneustadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Abwicklung der Besteuerung

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag vor Eintritt der Nachfolge dem bisherigen Betreiber. Der nachfolgende Betreiber wird ab dem Tag des Eintritts der Nachfolge anstelle des bisherigen Betreibers steuerpflichtig.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.
- (5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 15. Tag nach Ablauf des zu besteuernenden Monats an den Fachbereich 2 - Finanzen und Steuern - der Stadt Bergneustadt schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.
- (7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.
- (8) Die Stadt Bergneustadt kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichtet.

§ 8

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Bergneustadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Bergneustadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die betreffenden Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen. Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 der Abgabenordnung (AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6 Abs. 1: Anmeldung eines Wettbüros,
2. § 6 Abs. 2: Änderung des Geschäftsbetriebes,
3. § 7 Abs. 6: Mitteilung der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge,
4. § 7 Abs. 7: Einreichung von Belegen

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.